

SPF Uitikon	03.03.10
Beschluss	31.03.08

## Schule Uitikon

Postfach  
8142 Uitikon  
T 044 200 16 00  
F 044 200 16 01  
schulverwaltung@schule-uitikon.ch



## Richtlinien für Skilager

### 1. Grundlagen

- 1.1 Skilager können während der Sportferien unter Teilnahme von Schülern der 5. sowie der 6. Primarklassen und/oder Oberstufe durchgeführt werden. In Ausnahmefällen und mit Beschluss der Schulpflege (auf Antrag der Lagerleitung) dürfen auch Schüler der 4. Klasse teilnehmen.
- 1.2 Ein Skilager dauert in der Regel 6 - 8 Tage und kann als Selbstverpflegungs- oder Pensionslager durchgeführt werden.
- 1.3 An einem Skilager sollen in der Regel teilnehmen:
  - pro Lager ein Hauptleiter
  - pro 8 Schüler ein Hilfsleiter (exkl. Hauptleiter)
  - eine Restgruppe von mindestens 5 Schülern berechtigt zu einem weiteren Leiter

In jedem Lager muss mindestens je eine erwachsene weibliche und männliche Person anwesend sein. Für Selbstverpflegungslager kann zusätzlich ein Koch (eine Köchin), bei Lagern ab 20 Teilnehmern ausserdem noch ein Hilfskoch (eine Hilfsköchin) mitgenommen werden.

- 1.4 Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Lagers wird einem Hauptleiter (einer Hauptleiterin) übertragen, welche(r) von der Schulleitung vorgeschlagen wird und Mitglied der Konferenz sein muss. Hilfsleiter aus dem eigenen Lehrkörper sollen nach Möglichkeit bevorzugt werden.

### 2. Vorbereitung

- 2.1 Skilager sind mit einem groben Kostenvoranschlag aufgrund der festgelegten Höchstansätze (siehe Anhang 1) der Schulleitung im Vorjahr zuhanden des Budgets (bis Ende Mai) anzumelden.
- 2.2 Für die Rekognoszierung vergütet die Schule höchstens zwei Leitern unter Beilage der korrekten Belege folgende Ausgaben:
  - Reisekosten (öffentlicher Verkehr) und Tageskarte
  - Verpflegung und andere Spesen mit einer Tagespauschale gemäss Anhang
  - Rekognoszierungen erfolgen ausserhalb der Schulzeit; die Tagespauschale wird für höchstens zwei Tage entrichtet.
- 2.3 Bis Ende Oktober sind die Eltern über Zeitpunkt, Ort, Unterkunft, Verpflegung und ihren von der Schulpflege festgelegten Kostenanteil zu orientieren und die definitiven Schüleranmeldungen einzuholen.

- 2.4 Der Hauptleiter und alle beauftragten Begleitpersonen sind im Rahmen der Angestelltenversicherung durch die Schule gegen Unfall versichert. Eine Haftpflichtversicherung für die Leitung ist gemäss kommunaler und kantonaler Regelung vorhanden.
- 2.5 Für Unfälle von Schülern kommt (seit 15.8.1996) die obligatorische private Krankenkassenversicherung der Eltern auf.

### **3. Durchführung**

- 3.1 Die nötigen Vorsichtsmassnahmen, die sich bei der Durchführung eines Winterlagers aufdrängen, müssen unter allen Umständen beachtet werden.
- 3.2 Unfälle sind sofort den Eltern anzuzeigen. Über besondere Begebenheiten und bei schweren Unfällen ist auch die Schulpflege zu informieren.
- 3.3 Hauptleiter, Hilfsleiter und Küchenpersonal erhalten eine Entschädigung, gemäss Anhang 1.
- 3.4 Nehmen die Ehegattin eines Lehrers, bzw. der Ehegatte einer Lehrerin oder Eltern als Begleitpersonen oder Köchin/Koch am Skilager teil, übernimmt die Schule auch die anfallenden Kosten für deren Kinder, wenn diese am Skilager teilnehmen. Die Skiliftkosten gehen zulasten der Eltern.
- 3.5 Kosten für Schüler, die aus finanziellen Gründen dem Skilager fernbleiben müssten, werden nach Rücksprache mit der Schulpflege teilweise von der Schule getragen. Diese Kosten müssen in der Abrechnung gesondert aufgeführt werden.

### **4. Abschluss**

- 4.1 Nach der Rückkehr orientiert der Hauptleiter die Schulleitung über den Lagerverlauf und reicht die vollständige Abrechnung unter Beilage von korrekten Belegen dieser bis Ende des nächstfolgenden Monats ein.

### **5. Anhang**

1. „Kosten- und Entschädigungssätze Skilager“